

Vereinbarung

zwischen

IV-Stelle Kanton Bern (IVBE)
Scheibenstrasse 70
3001 Bern

und

Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA)
Kasernenstrasse 27
3000 Bern 22

Betreffend Finanzierungsbeteiligung Case Management Berufsbildung
(CMBB) und Mitfinanzierung Brückenangebote

1	Rechtliche Grundlage	4
2	Case Management Berufsbildung (CMBB)	4
2.1	Ziel	4
2.2	Zielgruppe	4
2.3	Pflichten CMBB	4
2.3.1	Vorabklärungen bei den betroffenen Personen	4
2.3.2	Information der betroffenen Personen und Empfehlung zur IV-Anmeldung	4
2.3.3	Unterstützung beim Ausfüllen der Anmeldeformulare	4
2.3.4	Bericht des CMBB	4
2.3.5	Meldung der versicherten Personen	5
2.3.6	Wissensaufbau über die IV	5
2.3.7	Reporting	5
2.4	Pflichten IVBE	5
2.4.1	Wissensaufbau über die IV beim CMBB	5
2.4.2	Beratung	5
2.5	Finanzierungsbeteiligung	5
2.6	Datenaustausch und gegenseitige Information	6
3	Brückenangebote	6
3.1	Ziel	6
3.2	Definition Brückenangebote	6
3.3	Ausgestaltung der Brückenangebote	6
3.4	Verspäteter Eintritt ins Brückenangebot	7
3.5	Zuständigkeiten IVBE	7
3.5.1	Anmeldung für das Brückenangebot	7
3.5.2	Teilnahme an Standortbestimmungen	7
3.5.3	Ausserschulische Probleme	7
3.5.4	Unterstützung bei Suche einer Anschlusslösung	7
3.6	Zuständigkeiten CMBB	7
3.6.1	Zuweisung in Brückenangebote	7
3.6.2	Organisation von Standortbestimmungen	7
3.6.3	Meldung von auftretenden Problemen	7
3.6.4	Suche einer Anschlusslösung	7
3.6.5	Wissensaufbau Früherfassung IV	7
3.7	Aufnahmekriterien	7
3.8	Entschädigung und Abrechnungsmodalitäten	8
3.8.1	Entschädigung	8
3.8.2	Verspäteter Eintritt in ein Brückenangebot	8

3.8.3	Vorzeitige Beendigung eines Brückenangebotes	8
3.8.4	Nichtantritt eines Brückenangebotes	8
3.9	Rechnungsstellung	8
3.9.1	Einzelrechnungen	8
3.9.2	Gegenstand und Inhalt der Rechnungen.....	8
3.10	Mehrwertsteuer	9
4	Jährlicher Austausch	9
5	Vertragsdauer und Kündigung	9

1 Rechtliche Grundlage

Die vorliegende Vereinbarung wird gestützt auf Artikel 68^{bis} Absatz 1^{bis} und Absatz 1^{ter} des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) in Verbindung mit Artikel 96^{bis} der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) abgeschlossen.

2 Case Management Berufsbildung (CMBB)

2.1 Ziel

Das CMBB klärt bei den von ihm unterstützten sowie den für ein Brückenangebot angemeldeten Jugendlichen ab, ob eine Invalidität gemäss Artikel 8 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) besteht oder droht (Ziffer 2.2). Das CMBB stellt sicher, dass die betroffenen Jugendlichen von der IVBE frühzeitig erfasst (und damit begleitet) werden können.

2.2 Zielgruppe

Jugendliche, bei denen eine Invalidität besteht oder die von einer Invalidität bedroht werden.

2.3 Pflichten CMBB

2.3.1 Vorabklärungen bei den betroffenen Personen

Bestehen bei den vom CMBB begleiteten oder den für ein Brückenangebot angemeldeten Jugendlichen Hinweise auf gesundheitliche Beeinträchtigungen im Sinne von Ziffer 2.2 klärt das CMBB ab, ob es schon entsprechende medizinische Abklärungen oder Therapien gab und ob bereits eine IV-Anmeldung erfolgte.

2.3.2 Information der betroffenen Personen und Empfehlung zur IV-Anmeldung

Falls die Abklärungen das Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung im Sinn von Ziffer 2.2 bestätigen oder als wahrscheinlich erscheinen lassen und noch keine IV-Anmeldung gemacht wurde, bespricht das CMBB die Situation mit den Jugendlichen und ihrer gesetzlichen Vertretung. Dabei empfiehlt sie eine IV-Anmeldung und erläutert die folgenden in Frage kommenden Leistungen der IV:

- Massnahmen der Frühintervention gemäss Artikel 7d Absatz 1 Buchstabe a) IVG
- Beratung und Begleitung gemäss Artikel 14^{quater} IVG
- Integrationsmassnahmen gemäss Artikel 14a Absatz 1 Buchstabe b) IVG
- Berufsberatung gemäss Artikel 15 IVG
- Erstmalige berufliche Ausbildung gemäss Artikel 16 IVG

2.3.3 Unterstützung beim Ausfüllen der Anmeldeformulare

Das CMBB unterstützt die Jugendlichen und ihre gesetzlichen Vertretungen beim Ausfüllen der Anmeldeformulare. Der Anmeldung werden die Vereinbarung zwischen CMBB, den Jugendlichen und deren gesetzlichen Vertretung, ein kurzer Bericht des CMBB (Ziffer 2.3.4) sowie die vorhandenen Schul- und Lehrzeugnisse der Jugendlichen beigelegt.

2.3.4 Bericht des CMBB

Der Bericht, den das CMBB unaufgefordert zusammen mit der IV-Anmeldung einreicht, enthält mindestens die folgenden Angaben:

- Aktuelle Situation bezüglich Schule, Ausbildung oder Brückenangeboten (was wurde warum begonnen, abgeschlossen oder abgebrochen?)
- Umschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung bzw. Beschreibung der Beobachtungen, welche zur Vermutung geführt haben, dass eine gesundheitliche Beeinträchtigung vorliegt.
- Aktuelle soziale Situation der Jugendlichen

- Anliegen / Vorschlag des CMBB an die IVBE
- Kontaktdaten der im CMBB zuständigen Ansprechperson
- Art und Ergebnisse der bisherigen Abklärungen

2.3.5 Meldung der versicherten Personen

Das CMBB meldet der IVBE Jugendliche im Rahmen der Früherfassung gemäss Artikel 3a^{bis} Absatz 2 Buchstabe a) IVG, sofern eine solche zielführender erscheint, als eine Empfehlung (Ziffer 2.3.2).

2.3.6 Wissensaufbau über die IV

Das CMBB stellt sicher, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche Jugendliche begleiten über fundierte Kenntnisse der Anspruchsvoraussetzungen und Leistungen der IV verfügen, welche in Ziffer 2.3.2 aufgeführt sind.

2.3.7 Reporting

Das CMBB stellt der IVBE bis spätestens am 31. März einen Bericht über die Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr zu. Er enthält zumindest eine Beschreibung von Art und Umfang der Abklärungen, ob bei den Jugendlichen gemäss Ziffer 2.3.1 eine Invalidität besteht oder droht und eine Liste mit Name, Vorname, Alter, Versichertennummer, Wohnkanton und Ausbildungsstatus folgender Personen:

- Jugendliche, bei denen abgeklärt wurde, ob eine Invalidität besteht oder droht (Ziffer 2.3.1)
- Jugendliche, bei denen die Abklärung (Ziffer 2.3.1) ergab, dass bereits eine IV-Anmeldung erfolgt ist
- Jugendliche, bei denen nach den Abklärungen ein Informationsgespräch (Ziffer 2.3.2) durchgeführt und eine IV-Anmeldung empfohlen wurde
- Jugendliche, bei denen das CMBB beim Ausfüllen der Anmeldeformulare unterstützte (Ziffer 2.3.3)
- Jugendliche, welche das CMBB der IVBE im Rahmen der Früherfassung meldete (Ziffer 2.3.5)

2.4 Pflichten IVBE

2.4.1 Wissensaufbau über die IV beim CMBB

Die IVBE führt innerhalb von 90 Tagen nach Abschluss dieser Vereinbarung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des CMBB eine halbtägige Weiterbildung zu den in Ziffer 2.3.2 aufgeführten Leistungen der IV durch.

Die nach der Durchführung der vorstehend erwähnten Weiterbildung beim CMBB eintretenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen bei der IVBE an einem halbtägigen Stage / Workshop teil. Dabei stehen die in Ziffer 2.3.2 erwähnten Leistungen im Zentrum.

2.4.2 Beratung

Die IVBE steht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des CMBB für fallunabhängige Beratung zu den Pflichten gemäss Ziffer 2.3 zur Verfügung.

2.5 Finanzierungsbeteiligung

Für das Erfüllen der Pflichten gemäss Ziffer 2.3 beteiligt sich die IVBE an der Finanzierung des CMBB. Das CMBB stellt der IVBE jeweils im 4. Quartal für das laufende Jahr einen Drittel der Personalkosten aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter höchstens aber CHF 400 000 in Rechnung. Die Rechnung enthält detaillierte Angaben zu den Personalkosten. Diese sollen es der IVBE ermöglichen zu prüfen, ob der in Rechnung gestellte Betrag innerhalb der Grenze von einem Drittel der Gesamtkosten liegt.

2.6 Datenaustausch und gegenseitige Information

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IVBE unterliegen einer umfassenden Schweigepflicht. Das CMBB lässt deshalb der IVBE eine von den Jugendlichen bzw. der gesetzlichen Vertretung unterschriebene Vollmacht zukommen, mit der die IVBE gegenüber dem CMBB von ihrer Schweigepflicht entbunden wird.

Solange beide Seiten ein Mandat haben, informieren sie sich gegenseitig über wichtige Vorkommnisse oder Abklärungsergebnisse.

Die IVBE informiert das CMBB in geeigneter Weise insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- Einladung zu Gespräch
- Einladung zu Abklärung
- Teilnahme an einer Integrationsmassnahme
- Teilnahme an einer beruflichen Massnahme
- Aufforderung zur Mitwirkung oder Schadenminderung

Das CMBB informiert die IV-Stelle in geeigneter Weise insbesondere über folgende Sachverhalte:

- bisherige und laufende Abklärungen und Abklärungsergebnisse
- Abschluss des Dossiers

IV-Stelle und das CMBB informieren die Jugendlichen bzw. die gesetzliche Vertretung über den erfolgten Datenaustausch und dessen Inhalt. Dafür ist die Auskunft gebende Stelle zuständig.

3 Brückenangebote

3.1 Ziel

Jugendliche mit gesundheitlichen Einschränkungen (Ziffer 2.2) haben Zugang zu Brückenangeboten, die ihren besonderen Bedürfnissen entsprechen.

3.2 Definition Brückenangebote

Gegenstand dieser Vereinbarung sind die folgenden Brückenangebote:

1. Berufsvorbereitendes Schuljahr (BVS) gemäss Artikel 2 Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV) bestehend aus
 - a. Praxis und Integration 1 für den Erwerb von sprachlichen Grundkompetenzen und erste Erfahrungen in Arbeitswelt und Berufspraxis (BPI 1)
 - b. Praxis und Integration 2 für die Erweiterung der Sprachkompetenzen und Allgemeinbildung, für die zielgerichtete Berufsorientierung und den Berufseinstieg (BPI 2)
 - c. Praxis und Allgemeinbildung (BPA)
 - d. Persönlichkeitsentwicklung (BVS plus)
2. Vorlehren gemäss Artikel 4d BerDV

3.3 Ausgestaltung der Brückenangebote

Die Brückenangebote weisen eine Klassengrösse auf, welche dem zusätzlichen Betreuungsaufwand, den Jugendliche mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen haben, angemessen Rechnung trägt. Das CMBB sieht die Möglichkeit vor, Jugendlichen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei Bedarf individualisierte Lernunterstützungen, z.B. eine heilpädagogische Unterstützung zukommen zu lassen.

3.4 Verspäteter Eintritt ins Brückenangebot

Bis zum Ende des 1. Semesters ist ein Eintritt in ein Brückenangebot jederzeit möglich.

3.5 Zuständigkeiten IVBE

3.5.1 Anmeldung für das Brückenangebot

Die IVBE meldet die Jugendlichen bei der Triagestelle für das Brückenangebot an. Für Jugendliche, die bereits ein Brückenangebot begonnen haben, ist eine nachträgliche Anmeldung für das laufende Brückenangebot durch die IVBE ausgeschlossen. Für allfällige künftige Brückenangebote ist hingegen eine Anmeldung möglich.

3.5.2 Teilnahme an Standortbestimmungen

Die IVBE nimmt nach Absprache an den Standortbestimmungen, welche während der Dauer des Brückenangebotes durchgeführt werden, teil.

3.5.3 Auserschulische Probleme

Für das Angehen von Problemen, die ausserhalb der Schule auftreten, ist in der Regel die IVBE zuständig.

3.5.4 Unterstützung bei Suche einer Anschlusslösung

Die IVBE unterstützt das CMBB und die Berufsfachschule bei der Suche einer Anschlusslösung (Ziffer 3.6.4), falls der Aufwand dafür beträchtlich ist.

3.6 Zuständigkeiten CMBB

3.6.1 Zuweisung in Brückenangebote

Das CMBB weist anhand der Kriterien gemäss Ziffer 3.7 über die Aufnahme der von der IVBE angemeldeten Jugendlichen in Brückenangebote zu. Das CMBB teilt seinen Entscheid den Jugendlichen bzw. deren gesetzlichen Vertretung und der IVBE schriftlich mit. Die Zuweisungen erfolgen ab dem 28. März 2022.

3.6.2 Organisation von Standortbestimmungen

Das CMBB organisiert in Absprache mit den Berufsfachschulen und der IVBE regelmässige Standortbestimmungen für die Jugendlichen bzw. ihre gesetzliche Vertretung und die notwendigen Partnerinnen und Partner.

3.6.3 Meldung von auftretenden Problemen

Das CMBB informiert die IVBE zeitnah bei auftretenden Problemen, wie Häufung von Absenzen oder auffälligem Verhalten.

3.6.4 Suche einer Anschlusslösung

Die Berufsfachschulen sind für eine Anschlusslösung besorgt. Erweist sich der Aufwand dafür als beträchtlich, können sie via CMBB eine Unterstützung durch die IVBE beanspruchen (Ziffer 3.5.4).

3.6.5 Wissensaufbau Früherfassung IV

Mit Blick auf Jugendliche, für welche die IVBE keine IV-Anmeldung erhalten hat, stellt die Fachstelle Brückenangebote sicher, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche im Rahmen der Durchführung von Brückenangeboten, Jugendliche begleiten, das Instrument der Früherfassung gemäss Artikel 3a^{bis} Absatz 2 Buchstabe a) IVG kennen und bei Bedarf anwenden.

3.7 Aufnahmekriterien

Das CMBB wendet für den Aufnahmeentscheid grundsätzlich die in Artikel 2a, 2b, 3 und 4d BerDV aufgeführten Kriterien an.

Die erforderliche Leistungsfähigkeit und Fähigkeit zu einer Mindestpräsenz lässt sich nicht in allgemein gültiger Weise umschreiben. Sie hängt vom Brückenangebot und der angestrebten Anschlusslösung ab.

3.8 Entschädigung und Abrechnungsmodalitäten

3.8.1 Entschädigung

Für das bedarfsgerechte Ausgestalten der Brückenangebote (Ziffer 3.3 sowie das Wahrnehmen der übrigen in dieser Vereinbarung vorgesehen Aufgaben (Ziffer 3.6) übernimmt die IVBE bei allen von ihr angemeldeten Jugendlichen, die ein Brückenangebot absolvieren, ein Drittel der ausgewiesenen tatsächlichen Kosten der regulären Brückenangebote.

Brückenangebot	Ausgewiesene Kosten ¹	Entschädigung IVBE
BPI 1	CHF 24 732	CHF 8 244
BPI 2	CHF 24 732	CHF 8 244
BPA	CHF 22 968	CHF 7 656
BVS plus	CHF 26 355	CHF 8 785
Vorlehren	CHF 13 479	CHF 4 493

Bei Jugendlichen, die an einem Brückenangebot teilnehmen, für das sie nicht von der IVBE angemeldet wurden, erfolgt keine Entschädigung. Dies unabhängig davon, ob die IVBE im Besitz einer IV-Anmeldung ist oder nicht.

3.8.2 Verspäteter Eintritt in ein Brückenangebot

Bei verspätetem Eintritt in ein Brückenangebot (Ziffer 3.4) bezahlt die IVBE die Entschädigung gemäss Ziffer 3.8.1 vollumfänglich.

3.8.3 Vorzeitige Beendigung eines Brückenangebotes

Bei vorzeitiger Beendigung eines Brückenangebotes bezahlt die IVBE die Entschädigung gemäss Ziffer 3.8.1 grundsätzlich pro rata temporis. Gelingt es bei einem Abbruch der Fachstelle Brückenangebote nicht, den Platz anderweitig zu besetzen und weist sie entsprechende Bemühungen nach, bezahlt die IVBE ihren Anteil (Ziffer 3.8.1) bis zum Ende des angebrochenen Semesters.

3.8.4 Nichtantritt eines Brückenangebotes

Treten Jugendliche ein zugesprochenes Brückenangebot nicht an, leistet die IVBE keine Entschädigung.

3.9 Rechnungsstellung

3.9.1 Einzelrechnungen

Die Rechnungsstellung erfolgt pro versicherte Person einzeln. Sammelrechnungen für mehrere versicherte Personen zusammen sind nicht erlaubt. Die Rechnungen werden der ZAS elektronisch zugestellt. Der versicherten Person wird eine Kopie zugestellt.

3.9.2 Gegenstand und Inhalt der Rechnungen

Es werden ausschliesslich erbrachte Leistungen in Rechnung gestellt. Es sind keine Vorauszahlungen möglich. Die Rechnungen enthalten die folgenden Angaben:

- GLN Nummer (Global Location Number)
- Adresse des Rechnungsstellers mit IBAN (Internationale Bankkontonummer)
- Adresse der versicherten Person und deren Versichertennummer (AHV-Nummer)
- Mitteilungs- oder Verfügungsnummer und Adresse der zuweisenden IV-Stelle
- Art der Massnahme, inkl. Angabe zur Dauer (Beginn und Ende), und Tarifiziffer
- Tarif der Massnahme, Anzahl Tarifeinheiten und Rechnungsbetrag

¹ Es handelt sich um den Durchschnitt der Jahre 2019 und 2020

3.10 Mehrwertsteuer

Das MBA ist für das Einhalten der geltenden Vorschriften bezüglich Mehrwertsteuer wie auch für das Einleiten von Massnahmen zur Steuerbefreiung verantwortlich.

4 Jährlicher Austausch

Je eine Delegation von CMBB, Fachstelle Brückenangebote und IVBE treffen sich in der Regel einmal pro Kalenderjahr zu einem Austausch. Er dient der Optimierung der in dieser Vereinbarung geregelten Zusammenarbeit (Qualitätssicherung). Die IVBE organisiert das Treffen.

5 Vertragsdauer und Kündigung

Diese Vereinbarung gilt ab 1. Januar 2022. Sie ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils schriftlich per 31. Dezember kündbar.

Bern, 20.12.2021

IV-Stelle Kanton Bern



Dieter Widmer
Direktor

Bern, 15.12.2021

Mittelschul- und Berufsbildungsamt



Barbara Claire Gisi
Amtsvorsteherin